Musterbetriebsvereinbarung zur Konfliktlösung durch Mediation

Zwischen der ... GmbH – nachstehend Arbeitgeber genannt – und dem Betriebsrat der ... GmbH wird folgende Betriebsvereinbarung über die Anwendung von Mediation zur Konfliktlösung im Betrieb geschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Betriebsvereinbarung ist anzuwenden bei individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Konflikten.

(2) Diese Betriebsvereinbarung gilt

* bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern im Betrieb,
* bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber,
* bei Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber im Bereich der nicht erzwingbaren Mitbestimmung. Hat der Betriebsrat ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht, können Betriebsrat und Arbeitgeber sich im konkreten Einzelfall darauf verständigen, dass die Betriebsvereinbarung anzuwenden ist.

**§ 2 Definition Mediation**

(1) Konflikte sind im betrieblichen Alltag unumgänglich. Entscheidend ist, wie mit Konflikten umgegangen wird.

(1) Mediation ist ein Verfahren zur konstruktiven Konfliktlösung durch Vermittlung. Bei der Mediation stehen die Interessen der Konfliktparteien im Vordergrund. Unter der Leitung eines Mediators erarbeiten die Konfliktparteien geeignete Lösungen, um den bestehenden Konflikt zu beenden.

(3) Mediatoren sind neutral. Sie müssen von jeder Konfliktpartei akzeptiert werden, ansonsten dürfen sie die Mediation nicht übernehmen.

**§ 3 Zielsetzung der Betriebsvereinbarung**

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat wollen mit der Einführung von Mediation und dem Einsatz von Mediatoren eine Verbesserung der Betriebs- und der Streitkultur erreichen.

 Folgende Ziele stehen im Vordergrund:

* Vorbeugung gegen schwere Konflikte und Mobbing
* Verbesserung des Betriebsklimas und der Zusammenarbeit
* respektvoller Umgang miteinander auf allen Ebenen
* Erreichen von gegenseitiger Akzeptanz und gegenseitigem Respekt
* Suchen und Finden von gemeinsamen Lösungen ohne Schuldzuweisungen
* Senkung des Krankenstands
* Erhöhung der Motivation und Zufriedenheit

(2) Bei ihrer Tätigkeit werden die Mediatoren von der Geschäftsleitung und allen Führungskräften des Unternehmens unterstützt.

**§ 4 Einsatz von Mediatoren**

(1) Mediatoren sind verantwortlich für den Ablauf des Mediationsverfahrens. Sie entscheiden über den Einsatz von Moderationsmethoden und steuern die Gespräche zwischen den Konfliktparteien. Mediatoren sind nicht verantwortlich für die inhaltlichen Lösungen. Dies ist den Konfliktparteien selbst vorbehalten.

(2) Es werden grundsätzlich betriebsinterne Mediatoren mit der Durchführung von betrieblichen Mediationsverfahren beauftragt. Erscheint dies im Einzelfall nicht Erfolg versprechend, können Arbeitgeber und Betriebsrat sich nach Rücksprache mit den betriebsinternen Mediatoren auf die Beauftragung eines externen Mediators verständigen. Ein externer Mediator ist auch einzusetzen, wenn alle betriebsinternen Mediatoren

* die Übernahme des Mediationsverfahrens ablehnen,
* von mindestens einer der Konfliktparteien abgelehnt werden oder
* aus sonstigen Gründen das Mediationsverfahren nicht übernehmen können.

(3) Die Kosten für das Mediationsverfahren trägt der Arbeitgeber. Das gilt auch bei der Beauftragung von externen Mediatoren.

**§ 5 Stellung betriebsinterner Mediatoren**

(1) Betriebsinterne Mediatoren sind Arbeitnehmer der ... GmbH.

(2) Mediatoren dürfen in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Mediator nicht benachteiligt und nicht begünstigt werden. Dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(3) Mediatoren sind verpflichtet zur

* Verschwiegenheit,
* Neutralität,
* Ergebnisoffenheit und
* Dokumentation des Verfahrens.

(4) Mediatoren üben ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit eigenständig und weisungsungebunden aus. Sie sind unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Arbeitgeber stellt ein Büro zur Verfügung, das für Mediationsgespräche und – sofern die Vertraulichkeit gewahrt wird – zur Aufbewahrung von Mediationsunterlagen genutzt werden kann. Dieser Raum ist abschließbar und verfügt über die übliche Büroausstattung einschließlich eines Telefons und eines PCs nebst Zubehör. Zu diesem Büro haben alle innerbetrieblichen Mediatoren Zugang.

(6) Den Mediatoren werden notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere

* Büromaterial,
* Moderationsmaterial einschließlich Flipchart und Pinnwand sowie
* Fachliteratur.

(7) Die Mediatoren können für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Kopierer, Faxgeräte, Overheadprojektoren, Beamer usw. der ... GmbH nutzen.

(8) Die Mediatoren können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen. Die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber erfolgt gemäß der Richtlinie „Dienstgänge und Dienstreisen“.

(9) Mediatoren können jederzeit ihre Tätigkeit als Mediatoren ohne Angabe von Gründen beenden. Nachteile entstehen ihnen hierdurch nicht.

**§ 6 Aufgaben der Mediatoren**

(1) Zu den Aufgaben betriebsinterner Mediatoren gehören im Wesentlichen:

* Prävention von Konflikten
* Betreuung Betroffener in akuten Konfliktsituationen
* Durchführung des Mediationsverfahrens
* Weitervermittlung und Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen

(2) Die Aufgaben betriebsexterner Mediatoren werden für jedes Mediationsverfahren gesondert festgelegt.

**§ 7 Qualifizierung der Mediatoren**

(1) Betriebsinterne Mediatoren werden vor der Übernahme dieser Tätigkeit auf Kosten des Arbeitgebers zu Mediatoren ausgebildet.

(2) Sie nehmen zudem regelmäßig an Fortbildungen teil.

(3) Alle betriebsinternen Mediatoren treffen sich einmal in jedem Kalendervierteljahr zu einem Erfahrungsaustausch innerhalb der Arbeitszeit.

**§ 8 Jahresgespräch**

(1) Einmal pro Kalenderjahr treffen sich alle Mediatoren mit der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat zu einer Klausurtagung. Dabei sollen die Tätigkeit der Mediatoren, allgemeine Probleme im Betrieb sowie mögliche Lösungsansätze diskutiert werden. Im Rahmen dieser Klausurtagung berichten die Mediatoren der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat über ihre Tätigkeit.

(2) An diesen Jahresgesprächen nimmt der Betriebsarzt teil. Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden.

**§ 9 Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum ...

Musterstadt, Datum

Unterschrift Betriebsratsvorsitzender, Unterschrift Geschäftsführer